



Einbürgerungsreglement

der Gemeinde Fulenbach

Fulenbach, 24. Oktober 2012 (V2)

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Fulenbach

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²-- beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Entsprechend dem kantonalen Einbürgerungsgesetz sind dies:

Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre Wohnsitz im Kanton hatten.
- b) Ferner haben sich Schweizer Bürgerinnen und Bürger darüber auszuweisen, dass sie
 - Handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
 - Die schweizerische Rechtsordnung beachten;
 - Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen

Für ausländische Staatsangehörige:

- a) Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchsstellung.
- b) Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.
- c) Stellen ausländische Ehegatten ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.
- d) Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- a) Handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat
- b) Die schweizerische Rechtsordnung beachten
- c) Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen
- d) Genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen
- e) Die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen
- f) Mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig. Als vorberatende Instanz setzt der Gemeinderat einen Einbürgerungsausschuss ein, welcher das Verfahren prüft und Antrag stellt.

§ 5 Ablehnung des Gesuchs

1. Der Gemeinderat kann ein Gesuch, bei dem keine Aufnahmepflicht besteht, mit einem sachlich begründeten Entscheid ablehnen.
2. Der Gemeinderat lehnt Gesuche grundsätzlich ab, wenn:
 - a) während der letzten fünf Jahre Betreibungen und Verlustscheine eingetragen sind. Bei allfälligen Betreibungen, gegen welche Rechtsvorschlag erhoben wurde, muss von der gesuchstellenden Person nachgewiesen werden, dass die Betreibung zu Unrecht erfolgte;
 - b) Steuern während der letzten drei Jahre nicht termingerecht bezahlt wurden;
 - c) Eintragungen im Strafregister vorhanden sind;
 - d) die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geordnet sind.

§ 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 1'000.00 und maximal CHF 3'000.00.
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen von Fr. 300.00 erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, gilt das Gesuch als abgelehnt.
- 7 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Bürgerrechtsurkunde

Der Gemeinderat übergibt jeder eingebürgerten Person, Familie oder jedem Ehepaar in einem geeigneten Rahmen eine Bürgerrechtsurkunde.

§ 8 Ehrenbürgerrecht

Die Gemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Fulenbach verdient gemacht haben, mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ehren.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Einbürgerungsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Fulenbach **genehmigt am 24. Oktober 2012.**

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fulenbach genehmigt am

Einwohnergemeinde Fulenbach SO

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin Administration

Hugo Kissling

Stefanie Burkhard

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom